



Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Kanton Solothurn

www.buergergemeinde.ch

Dienst- und Gehaltsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2 – 3
1. PRÄAMBEL	
1.1. Gleichstellung der Geschlechter	4
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
2.1. Zweck und Geltungsbereich	4
2.1. ^{bis} Ziel und Stellenplan	4
2.2. Pflichten und Sorgfalt.....	5
2.3. Gleiche Rechte für Mann und Frau	5
2.4. Amtsgeheimnis	5
2.5. Verbot der Annahme von Geschenken	5
2.6. Abtretungspflicht.....	5 – 6
2.7. Verantwortlichkeit und Haftung	6
2.8. Rechtsbeistand.....	6
3. DIENST- BZW. ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS	
3.1. Behördenmitglieder und Beamte.....	6
3.2. Nebenamtliches Gemeindepersonal	6
3.3. Unterstellung	6
4. BESOLDUNGEN, HONORARE UND ENTSCHÄDIGUNGEN	
4.1. Besoldungen.....	7
4.2. Honorare und Entschädigungen	7
4.3. Teuerungsausgleich	7
4.4. Lohnfortzahlung.....	7
4.5. Treueprämien	7
4.6. Spesen	8
4. ^{bis} AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISES	
4.1. ^{bis} Grundsatz.....	8
4.2. ^{bis} Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer.....	8
4.3. ^{bis} Kündigung durch Arbeitgeber	8
4.4. ^{bis} Disziplinarische Entlassung	8
4.5. ^{bis} Auflösung aus wichtigen Gründen	9
4.6. ^{bis} Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	9
4.7. ^{bis} Wegfall der Wählbarkeit.....	9
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
5.1. Vollzug.....	9
5.1. ^{bis} Subsidiäres Recht	9
5.2. Inkrafttreten	9 – 10

INHALTSVERZEICHNIS

GENEHMIGUNGSVERMERKE	10
----------------------------	----

ANHANG 1

1. Besoldungen, Honorare und Entschädigungen.....	11
2. Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen.....	11
3. Lohnausfall	12
4. Grundsatz.....	12
5. Teuerungsstand.....	12

ANHANG 2

1. Spesenentschädigungen	13
2. Grundsatz.....	13

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. PRÄAMBEL

1.1. Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Die nachstehende Dienst- und Gehaltsordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Den Bestimmungen dieses Reglementes unterstehen die Behördenmitglieder, Beamte und das nebenamtliche Gemeindepersonal der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil.
- 2 Das Dienstverhältnis von allfälligen Forstangestellten wird im Rahmen des Forstreviers "Niederamt" geregelt.

2.1.^{bis} Ziel und Stellenplan

- 1 Bürgergemeindeversammlung und Bürgerrat sorgen dafür, dass
 - a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Bürgergemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
 - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- 2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.
- 3 Die Bürgergemeindeversammlung genehmigt den Stellenplan.

2.2. Pflichten und Sorgfalt

- 1 Behördenmitglieder, Beamte und das nebenamtliche Gemeindepersonal haben die Pflichten, die ihnen in ihrer Stellung auferlegt sind, sorgfältig, gewissenhaft, zuverlässig und kostenbewusst zu erfüllen.

2.3. Gleiche Rechte für Mann und Frau

- 1 Die Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.
- 2 Der Bürgerrat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2.4. Amtsgeheimnis

- 1 Die Behördenmitglieder, Beamte und das nebenamtliche Gemeindepersonal sind verpflichtet, über sämtliche, ihnen im Dienste der Bürgergemeinde zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

2.5. Verbot der Annahme von Geschenken

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

2.6. Abtretungspflicht

- 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:
 - a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

- 3 An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

2.7. Verantwortlichkeit und Haftung

- 1 Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Die Bürgergemeinde schliesst hierfür eine Organhaftpflichtversicherung ab.

2.8. Rechtsbeistand

- 1 Die Behördenmitglieder, Beamte und das nebenamtliche Gemeindepersonal haben grundsätzlich Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit durch Dritte in einen Rechtsstreit verwickelt werden oder sich in einem solchen begeben, sei es als Opfer oder als Beschuldigte.

3. DIENST- BZW. ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

3.1. Behördenmitglieder und Beamte

- 1 Behördenmitglieder und Beamte werden in der Regel durch Urnenwahl oder durch den Bürgerrat gewählt.
- 2 Sie sind fest für eine Legislaturperiode bzw. für den Rest der Legislaturperiode gewählt.

3.2. Nebenamtliches Gemeindepersonal

- 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlichrechtlich.
- 2 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

3.3. Unterstellung

- 1 Nebenamtliches Gemeindepersonal und Funktionäre sind dem Bürgergemeindepräsidenten unterstellt.
- 2 In besonderen Fällen den Fachkommissionen.

4. BESOLDUNGEN, HONORARE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

4.1. Besoldungen

- 1 Die Besoldung für das nebenamtliche Gemeindepersonal wird im Anhang 1 geregelt.

4.2. Honorare und Entschädigungen

- 1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen sind im Anhang 1 aufgeführt.
- 2 Für dauernde Aufgaben einzelner Mitglieder des Bürgerrates und der Kommissionen kann der Bürgerrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen ein Honorar festlegen. Die Aufgaben sind in der Regel während der ganzen Legislaturperiode auszuüben.

4.3. Teuerungsausgleich

- 1 Honorare, Entschädigungen und Besoldungen gemäss Anhang 1 können der Teuerung, jeweils auf den 1. Januar angepasst werden.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

4.4. Lohnfortzahlung

- 1 Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn.
- 2 Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

4.5. Treueprämien

- 1 Behördenmitglieder, Beamte und das nebenamtliche Gemeindepersonal haben nach 20 Dienstjahren Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk:
 - a) Nebenamtliche Funktionäre (Bürgerräte, Beamte sowie Präsidenten und Aktuale der Kommissionen) haben nach 20 Dienstjahren Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk von Fr. 1'500.--
 - b) Kommissionsmitglieder haben nach 20 Dienstjahren Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk von Fr. 750.--
- 2 Gemeindepräsidenten, die nach mindestens 2 Amtsperioden aus dem Amte scheiden, sowie Beamte, die anlässlich ihres Rücktrittes 20 und mehr Dienstjahre geleistet haben oder Bürger mit besonderen Verdiensten, kann der Bürgerrat in eigener Kompetenz angemessen ehren.
- 3 Übt ein Behördemitglied mehrere Funktionen aus, so wird das Dienstaltersgeschenk nur einmal ausgerichtet.

4.6. Spesen

- 1 Die Spesen werden im Anhang 2 geregelt.
- 2 [aufgehoben]

4.^{bis} AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES

4.1.^{bis} Grundsatz

- 1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn
 - a) der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
 - b) der oder die Angestellte oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
 - c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
 - d) die Stelle aufgehoben wird;
 - e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2.^{bis} Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

- 1 Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.
- 2 Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.3.^{bis} Kündigung durch Arbeitgeber

- 1 Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach Ziffer 4.2.bis.
- 2 Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.
- 4 Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

4.4.^{bis} Disziplinarische Entlassung

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz .
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

4.5.^{bis} Auflösung aus wichtigen Gründen

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Beamtinnen oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.
- 4 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

4.6.^{bis} Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.7.^{bis} Wegfall der Wählbarkeit

- 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Vollzug

- 1 Der Bürgerrat vollzieht die Dienst- und Gehaltsordnung.
- 2 Der Bürgerrat ist befugt, die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung in Weisungen oder Anleitungen zu konkretisieren.

5.1.^{bis} Subsidiäres Recht

- 1 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

5.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Dienst- und Gehaltsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

- 2 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben
- 3 Die Teilrevision der Ziffern 2.1., 2.1.^{bis}, 2.3., 2.4., 2.6., 2.8., 3.2., 4.2., 4.3., 4.5., 4.6., 4.^{bis}, 4.1.^{bis}, 4.2.^{bis}, 4.3.^{bis}, 4.4.^{bis}, 4.5.^{bis}, 4.6.^{bis}, 4.7.^{bis}, 5.1.^{bis}, 5.2. sowie der Anhänge 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch den Bürgerrat Starrkirch-Wil am 17. September 2012

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. November 2012

Der Bürgergemeindepräsident:

sig. Horst Gschwind

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 6. Dezember 2012

Teilrevision der Ziffern 2.1., 2.1.bis, 2.3., 2.4., 2.6., 2.8., 3.2., 4.2., 4.3., 4.5., 4.6., 4.bis, 4.1.bis, 4.2.bis, 4.3.bis, 4.4.bis, 4.5.bis, 4.6.bis, 4.7.bis, 5.1.bis, 5.2. sowie der Anhänge 1 und 2

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. November 2023

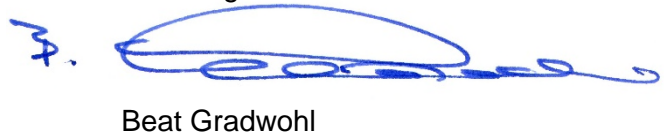
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Dezember 2023

Der Bürgergemeindepräsident:



Rolf Schibli

Der Bürgerschreiber:



Beat Gradwohl



Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Kanton Solothurn

www.buergergemeinde.ch

ANHANG 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung

1. BESOLDUNGEN, HONORARE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

- Bürgergemeindepräsident	Fr.	4'400.00	pro Jahr
- Bürgergemeinde-Vizepräsident	Fr.	550.00	pro Jahr
- Bürgerschreiber (inkl. Archiv)	Fr.	6'050.00	pro Jahr
- Verwalter	Fr.	1'950.00	pro Jahr
- Präsident der Forstkommission	Fr.	1'650.00	pro Jahr
- Aktuar der Forstkommission	Fr.	1'400.00	pro Jahr
- Präsident der Rechnungsprüfungskommission	Fr.	1'000.00	pro Jahr

2. SITZUNGSGELDER UND ÜBRIGE ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1. Sitzungsgelder

- Sitzungsgeld Bürgerrat und Kommissionen Sitzungen von über 2 Stunden Dauer berechtigten zu einem doppelten Sitzungsgeld.	Fr.	50.00	pro Sitzung
---	-----	-------	-------------

Die Empfänger von Besoldungen, Honoraren und Entschädigungen haben ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgelder.

Allgemeine Besprechungen, Verhandlungen, Kontrollgänge etc., die in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehen, sind hingegen in der Besoldung resp. Honorar/Entschädigung inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.
In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgerrat.

2.2. Taggelder

- Ganzes Taggeld (über 5 Std. inkl. Fahrzeit)	Fr.	220.00	pro Tag
- Halbes Taggeld (2 bis 5 Std. inkl. Fahrzeit)	Fr.	110.00	pro Halbtage

2.3. Stundenlohn

- Manuelle Arbeiten und ausserordentliche Arbeiten von Funktionären werden im Stundenlohn zu folgendem Ansatz entschädigt:	Fr.	33.00	pro Stunde
- Arbeiten im Forstwesen werden im Stundenlohn zu folgendem Ansatz entschädigt:	Fr.	37.00	pro Stunde

3. LOHNAUSFALL

Für die Beanspruchung während der Arbeitszeit vergütet die Bürgergemeinde den effektiven Lohnausfall, sofern solcher nachgewiesen wird. In Streitfällen ist ein Lohnausweis beizubringen. Die maximale Lohnausfallentschädigung beträgt 150 % der Taggeldentschädigungen.

4. GRUNDSATZ

Nebenamtliche Gemeindefunktionäre, welche ein jährlich fixes Honorar beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf alle erwähnten Entschädigungen.

5. TEUERUNGSSTAND

Die Höhe der Entschädigungen dieses Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil basieren auf dem «Landesindex der Konsumentenpreise» bei 104.2 Punkten (Stand: Juli 2023; Basis: Dezember 2010 = 100 Punkte).



Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Kanton Solothurn

www.buergergemeinde.ch

ANHANG 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung

1 SPESENENTSCHÄDIGUNGEN

1.1. Telefonspesen

1 Es werden folgende, pauschalen Telefonspesen entschädigt:

- Bürgergemeindepräsident	Fr.	500.00	pro Jahr
- Bürgerschreiber	Fr.	500.00	pro Jahr
- Finanzverwalter	Fr.	500.00	pro Jahr

1.2. Fahrspesen

1 Es werden die effektiven Spesen für Billett SBB, 2. Klasse, vergütet. Inhabern von Halbtaxabonnemen-ten wird das ganze Billett vergütet.

2 Bei Bewilligung der Fahrt mit PrivatwagenFr. -.80 pro km

1.3. Verpflegung

Es werden die effektiven Auslagen vergütet.

1.4. Übrige Spesen

Bei Auslagen für Computer, Büromaterial etc. werden die effektiven Auslagen vergütet.

2. GRUNDSATZ

Nebenamtliche Gemeindefunktionäre, welche ein jährlich fixes Honorar beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf alle erwähnten Entschädigungen.
